



Brüssel, den 29. September 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0176(COD)**

12025/21
ADD 1 REV 1

CODEC 1234
MIGR 197
SOC 524
EMPL 381
EDUC 303

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Erklärung Österreichs

Österreich begrüßt, dass der erzielte Kompromiss die Beibehaltung nationaler Regelungen für qualifizierte Migration parallel zur Blauen Karte ermöglicht. Die österreichische „Rot-Weiß-Rot“-Karte ist ein wirksames Instrument des österreichischen Migrationsrechts, das eine wirksame Steuerung der qualifizierten Migration ermöglicht und flexibel an die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts angepasst werden kann.

Des Weiteren begrüßt Österreich, dass der Anwendungsbereich der Blauen Karte nicht auf Personen, die internationalen Schutz beantragen, ausgeweitet wurde. Es bestehen jedoch weiterhin Bedenken, dass mit der Blauen Karte nicht klar zwischen der Migration schutzbedürftiger Personen und der Arbeitsmigration unterschieden wird. Ohne eine solche Unterscheidung werden irreführende Signale gesendet.

Österreich hätte die Aufnahme von Personen mit internationalem Schutzstatus in den Anwendungsbereich der Blauen Karte unter bestimmten Bedingungen – wie im Mandat des Rates vom 26. Juli 2017 dargelegt – unterstützen können, um Anreize für Sekundarmigration zu mindern.

Hinsichtlich der Bestimmungen zur Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten begrüßt Österreich, dass der Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts erworben werden kann, wie in der Richtlinie über langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (2003/109/EG) festgelegt, anstatt nach drei Jahren, wie im ursprünglichen Vorschlag der Kommission über die Blaue Karte vorgesehen.

Darüber hinaus bestehen nach wie vor Bedenken hinsichtlich der verkürzten 30-tägigen Verfahrensfrist in Fällen von Mobilität innerhalb der EU.

Bezüglich der Gleichbehandlung unterstützt Österreich ferner die Aufnahme der Bestimmung im Mandat des Rates, wonach die Mitgliedstaaten die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen in Bezug auf Familienleistungen für Familienangehörige, die in einem Drittland wohnen, einschränken können. Leider findet sich dies in der endgültigen Fassung nicht wieder.

Daher enthält sich Österreich der Stimme.

Erklärung Ungarns

Ungarn möchte betonen, dass es die Bemühungen des Vorsitzes, die Kernelemente der allgemeinen Ausrichtung beizubehalten, würdigt, doch enthält der Vorschlag nach wie vor Elemente, die nicht mit unserem Standpunkt übereinstimmen, insbesondere in Bezug auf den Schutz des Arbeitsmarkts.

Ungarn lehnt jegliche über die derzeit geltenden Bestimmungen hinausgehende Beschränkung der Anwendung einer Arbeitsmarktprüfung ab. Wir lehnen auch eine Verlängerung der Mindestgültigkeitsdauer der Blauen Karte ab. Ferner möchten wir betonen, dass wir entschieden an unserem Standpunkt festhalten, wonach Ungarn eine weitere Harmonisierung der einschlägigen Vorschriften im Bereich der legalen Migration weder für notwendig noch für angemessen hält, und möchten in diesem Zusammenhang unseren Standpunkt zur legalen Migration im Allgemeinen bekräftigen.

Wir erkennen zwar an, dass der erzielte Kompromiss das Ergebnis langwieriger Verhandlungen ist, doch ist Ungarn aus den vorgenannten Gründen nicht in der Lage, den endgültigen Kompromiss zu akzeptieren.